

ordnet, im Gesetz- und Verordnungsblatte von 1835 Seite 596 flg. abgedruckt. Auf Seite 610 flg. ist dann der hierzu herausgegebene Erläuterungsrezeß vom 9. Oktober 1835 wiedergegeben, er regelt im Verhältnis zwischen Staat und Standesherrschaft das, was wegen der neuen Verfassung und der Umgestaltung des Steuerwesens hierbei neu zu regeln war. Für das Haus Schönburg kommen weiter noch in Betracht Artikel 14 der Bundes-Akte, Artikel 63 der Wiener Schluß-Akte von 1828 und der Bundesbeschluß vom 7. August 1828 (vergl. das Schreiben vom 24. vorigen Monats).

### Ministerium des Innern.

B i t t h u m.

### Anlage V.

Dresden, den 28. August 1917.

I. Dem Verfassungsausschuß der zweiten Kammer der Ständeversammlung teilt das Ministerium des Innern auf die Anträge nach der Tätigkeit der Kreisstände folgendes ergebenst mit.

Das Ministerium des Innern möchte zunächst darauf hinweisen, daß die Wahl der nach § 63 Ziffer 13 der Verfassungsurkunde der ersten Kammer angehörenden 12 Abgeordneten der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern nicht durch die Kreisstände als solche vorgenommen wird, sondern daß den Wahlkörper die den einzelnen Kreisständen angehörenden Eigentümer von Rittergütern oder von anderen, mit wenigstens 3000 Steuereinheiten belegten Gütern des platten Landes bilden (§ 11 des Wahlgesezes vom 3. Dezember 1868; dazu noch zu vergl. § 65 Absatz 1 und 2 der Verfassungsurkunde).

Was die Tätigkeit der Kreisstände im übrigen anlangt, so besteht sie in der Verwaltung des zum Teil erheblichen kreisständischen Vermögens und in der Verwaltung des kreisständischen Archivs.

Die Erträgnisse des kreisständischen Vermögens finden Verwendung zur Förderung und Unterstützung milder, gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke.

Unterstützt werden in erster Linie Waisen-, Kranken- und Siechenhäuser und einzelne franke Personen.

Durch Gewährung von Stipendien und Erziehungsbeihilfen wird die Ausbildung der Söhne und Töchter der Kreiseingesessenen gefördert; Prämien werden an Schüler und Dienstboten gewährt. Armen- und Frauenvereine erhalten regelmäßige Beihilfen.

Die Provinzialstände der Oberlausitz gewähren erhebliche Wegebaubeihilfen an die Gemeinden des Kreises. Als besondere Einrichtungen in diesem Kreise sind hervorzuheben die Landständische Bank und das Landständische Seminar.

Durch Unterstützung von Museums- und Altertumsvereinen, sowie von Vereinigungen der Künstler und Schriftsteller werden auch Kunst und Wissenschaft gefördert.

Landwirtschaftliche Schulen und Versuchsanstalten werden unterhalten beziehentlich unterstützt.

In ihrer unterstützenden Tätigkeit beschränken sich die Stände nicht auf ihren Kreis, sondern erstrecken sie auf das ganze Land. Die Landesanstalten, die Diakonissenhäuser, die Taubstummenanstalt, die Lungenheilstalten, die Krüppelheime, das Rote Kreuz, die Missionsvereine werden nicht nur von den örtlich zuständigen Kreisständen unterstützt.